

sich bald: Die Bank konnte, da ihr Gold ins Ausland floß, ihre Barzahlungen nicht mehr fortsetzen und mußte durch den Staat den Zwangskurs erklären lassen.

Im Jahre 1846 wurden neue Bestimmungen erlassen, die die Kreditgeschäfte der Bank mit dem Staate regelten. Um die Bank gegen derartige gefährliche Geldansprüche sicher zu stellen, wurde festgesetzt, daß die Bank dem Ansuchen der Regierung nicht mehr in jedem Falle entsprechen dürfe. Die Bank tritt nur helfend ein, wenn reine Kassendefizits vorliegen. Während früher besondere Steuern zur Deckung für jede Ausgabe festgesetzt waren, konnte der Staat in Folge seiner Verbindung mit der Bank dazu übergehen, die bisher gesondert geführten Konten zu vereinigen und mehrere Steuern in einen konsolidierten Fonds zusammenzufassen. Es werden am Schlusse eines jeden Quartals die Einnahmen und Ausgaben für das nächste Vierteljahr festgestellt. Sind nun die nötigen Summen nicht eingegangen, um im nächsten Vierteljahr die Ausgaben zu decken, so schießt die Bank dem Schatzamt auf schriftliches Verlangen den fehlenden Betrag zu einem vorher verabredeten Zinsfuß vor. Dieser Vorschuß muß noch in demselben Quartal durch Abschreibung von den Einnahmen abgetragen werden. Der Staat gibt jetzt keine Bills mehr als Unterpfand, sondern er nimmt den billigeren und bequemeren Buchkredit in Anspruch, der ihm die Möglichkeit gibt, seine Schulden sofort, wenn Gelder eingeht, abtragen zu können. Dies Mittel wird in jedem Quartal angewandt, da es dem Staate die Möglichkeit bietet, ohne einen großen eigenen Kassenbestand auszukommen.

Ebenso kann bei unvermuteten größeren Ausgaben, die durch Kriege hervorgerufen sind, der Staat sich in einer finanziellen Nothlage an die Bank wenden. Sind die erbetenen Summen jedoch so bedeutend, daß sie nicht im nächsten Quartal aus den laufenden Einnahmen zurückgezahlt werden können, so muß die Genehmigung des Parlaments eingeholt werden, da es jetzt eigentliche schwebende Schulden sind. Auch für diese Schulden wird dem Staate ein Buchkredit eröffnet.

Sollen zur Aufnahme einer eigentlichen schwebenden Schuld Bills oder Bonds des Schatzamtes ausgegeben werden, so stellt die Bank auf Antrag des Schatzamtes diese Scheine her und händigt sie unter Gutschrift des erhaltenen Gegenwertes auf Exchequerconto den bezeichneten Personen aus. Die Auszahlung der Zinsen und Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt ohne Auftrag des Schatzamtes.

Aus den engen finanziellen Beziehungen, die den Staat mit der Bank verbanden, entwickelte sich die Übertragung der gesamten Kassengeschäfte an die Bank. Doch ging diese Einrichtung nur langsam vor sich, ohne daß sie gesetzlich bestimmt oder gefordert wurde. Der Staat